

RS OGH 1997/9/23 4Ob249/97i, 3Ob274/02v, 6Ob154/02v, 10Ob7/03g, 8Ob11/04g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1997

Norm

ABGB §1091 A1

Rechtssatz

Daß zwischen den Streitteilen nicht ausdrücklich die Rückstellung eines lebenden Unternehmens bedungen war, spricht nicht gegen die Annahme eines Pachtvertrages, mag das auch sonst für die rechtliche Einstufung des Bestandvertrages über einen erst zu gründenden Betrieb wesentlich sein. Im Falle eines Einkaufszentrums bleibt dieses selbst bei Beendigung eines Bestandverhältnisses als Unternehmen bestehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 249/97i

Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 249/97i

Veröff: SZ 70/184

- 3 Ob 274/02v

Entscheidungstext OGH 27.11.2002 3 Ob 274/02v

Auch; nur: Dass zwischen den Streitteilen nicht ausdrücklich die Rückstellung eines lebenden Unternehmens bedungen war, spricht nicht gegen die Annahme eines Pachtvertrages, mag das auch sonst für die rechtliche Einstufung des Bestandvertrages über einen erst zu gründenden Betrieb wesentlich sein. (T1); Beisatz: Wenn nämlich der Bestandgeber ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Betrieb des Unternehmens des Bestandnehmers hat und daher von Geschäftsraummiete bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht mehr gesprochen werden kann.(T2); Beisatz: Hier: Selbständig betriebenes Institut für Computertomographie, das im Wesenskern deutliche Parallelen zur Rechtsnatur von Bestandverträgen, die sich auf Einkaufszentren und Bahnhöfe als Standorte beziehen, aufweist. (T3); Veröff: SZ 2002/160

- 6 Ob 154/02v

Entscheidungstext OGH 20.02.2003 6 Ob 154/02v

Vgl

- 10 Ob 7/03g

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 10 Ob 7/03g

Auch

- 8 Ob 11/04g

Entscheidungstext OGH 29.03.2004 8 Ob 11/04g

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108391

Dokumentnummer

JJR_19970923_OGH0002_0040OB00249_97I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at